

Containern – Wie wird die Lebensmittelrettung im Strafrecht bewertet?

Nach aktuellen Studien werden in Deutschland jedes Jahr über 18 Millionen Tonnen genießbare Lebensmittel vernichtet. Das ist etwa ein Drittel des derzeitigen Verbrauchs von Nahrungsmitteln. Eine große Menge davon fällt in Supermärkten an, weil das Mindesthaltbarkeitsdatum überschritten ist oder demnächst überschreiten wird. Viel Obst und Gemüse wird aussortiert, weil es optisch nicht mehr schön wirkt.

Einige Aktivisten haben nun einen Weg entdeckt, die Lebensmittelverschwendung zu minimieren. Sie nennen es „Containern“: Die selbsternannten Lebensmittelretter holen aus den Mülltonnen der Supermärkte die aussortierten Lebensmittel wieder heraus.

Dies ist strafrechtlich wegen der in Betracht kommenden Vorwürfe des Diebstahls und des Hausfriedensbruchs problematisch. Wenn ein Supermarkt Strafantrag stellt, muss die Staatsanwaltschaft ermitteln. Zwar ist die Rechtslage nicht unumstritten. Einige halten die Wegnahme für straflos, weil es sich um herrenlose Sachen handele, also das Eigentumsrecht des Supermarkts durch Wegwerfen erloschen ist. Allerdings besteht überwiegend die Ansicht, dass die Waren weiterhin den Supermärkten gehören. Dann liegt Diebstahl vor.

Obergerichtliche Rechtsprechung gibt es dazu bislang nicht. In der Praxis werden zahlreiche Fälle eingestellt, entweder mit oder ohne Auflage. Auf eine solche Vorgehensweise hat man jedoch keinen Anspruch. Das sollte den Aktivisten jedenfalls bekannt sein.